

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
	<b>des Umwelt-, Bau- und Kleingartenausschusses</b>		
X	<b>des Finanz- und Wirtschaftsausschusses</b>	<b>20. Sep. 2012</b>	<b>5</b>
	<b>des Hauptausschusses</b>		
	<b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

## **1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Heiligenhafen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen**

### **A) SACHVERHALT**

Gemäß § 4 der Gebührensatzung der Stadt Heiligenhafen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen sind die Bemessungsgrundlagen für die Sondernutzungsgebühren zum einen die Art und das Ausmaß der Einwirkungen auf den Gemeingebrauch sowie zum anderen der wirtschaftliche Vorteil, den der/die Erlaubnisnehmer/in aus der Sondernutzung zieht. Der wirtschaftliche Vorteil ist maßgeblich von der Attraktivität des Bereiches abhängig in dem die Sondernutzung in Anspruch genommen wird. Bisher fand dies in der Gebührenbemessung keine Berücksichtigung.

Die Gebührensatzung weist 21 Arten der Sondernutzung aus, wobei sich die Inanspruchnahme auf die drei folgenden Sondernutzungsarten konzentriert:

- Schilder/Werbeträger,
- Tische und Stühle,
- Aufstellung von Waren einschließlich Stellvorrichtung.

Die Sondernutzungsgebühren wurden zuletzt zum 01.01.2008 angepasst.

Vergleichbar strukturierte Nachbargemeinden sind dazu übergegangen, die Sondernutzungsgebühren differenziert festzusetzen je nach der Lage des Bereiches, in dem die Sondernutzung in Anspruch genommen wird. In den stark frequentierten

Bereichen wird ein Zuschlag, in der Regel in Höhe von 50 %, zu den Gebührensätzen erhoben.

## **B) STELLUNGNAHME**

Die Gebühren für Sondernutzungserlaubnisse sind mit der Gebührensatzung der Stadt Heiligenhafen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 19.06.2007, in Kraft getreten zum 01.01.2008, letztmalig angepasst worden.

Gemäß § 4 der Gebührensatzung der Stadt Heiligenhafen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen sind die Bemessungsgrundlagen für die Sondernutzungsgebühren zum einen die Art und das Ausmaß der Einwirkungen auf den Gemeingebrauch sowie zum anderen der wirtschaftliche Vorteil, den der/die Erlaubnisnehmer/in aus der Sondernutzung zieht.

Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren getätigten erheblichen Investitionen in die touristische Entwicklung der Stadt Heiligenhafen ist der wirtschaftliche Vorteil, der neben Art und Ausmaß der Einwirkungen auf den Bereich in dem die Sondernutzung in Anspruch genommen wird, für die Bemessung der Gebühr maßgeblich ist, nicht mehr ausreichend berücksichtigt. Um dies zu erreichen erscheint es sinnvoll, für in Anspruch genommene Sondernutzungen in den stark frequentierten Bereichen einen entsprechenden Aufschlag zu erheben.

Ein Vergleich mit ähnlich strukturierten Ortschaften ergab, dass diese ebenso verfahren und so gerade auch bei den am häufigsten beantragten Sondernutzungserlaubnissen für das Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie Schildern/Werbeträgern den wirtschaftlichen Vorteil in die Gebührenbemessung einfließen lassen.

Des Weiteren wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen und das Verhältnis der Gebührensatzung zwischen täglicher, wöchentlicher und jährlicher Gebühr durchgängig angeglichen.

Durch eine Änderung der Gebührensatzung in der vorliegenden Form, würde sich die Sondernutzungsgebühr für einen Betrieb auf dem Marktplatz mit einer Terrassenfläche von 70 m<sup>2</sup> von bisher 2100,00 € jährlich auf 3150,00 € jährlich erhöhen.

### C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

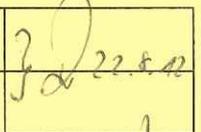
Vor dem Hintergrund, dass der überwiegende Teil der Sondernutzungserlaubnisse dem Bereich mit einem Aufschlag in Höhe von 50 % zuzuordnen ist und vorausgesetzt, dass nahezu die gleichen Flächen in Anspruch genommen werden, würden die Einnahmen aus den Sondernutzungsgebühren von rd. 25.000,00 € um voraussichtlich 8.500,00 € auf 33.500,00 € steigen.

### D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die im Entwurf vorgelegte 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Heiligenhafen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen wird beschlossen.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	